

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)

vom 22. Dezember 2023

geändert am 23.01.2025

geändert am 10.12.2025

Aufgrund des § 3 Abs. 11 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVBl. S. 190), BS 223-44, i. V. m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der der Universität Trier am 9. November 2023 die nachfolgende Satzung der Universität Trier über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 20. Dezember 2023, Az.: 7233-0040#2023/0002-1501 15313 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren für Studienplätze in Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl im örtlichen Vergabeverfahren. Soweit in dieser Satzung auf die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz Bezug genommen wird, ist die jeweils geltende Fassung gemeint.

§ 2

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für das Auswahlverfahren liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten. Sie oder er kann die Fachbereiche mit der Durchführung administrativer Aufgaben beauftragen.

§ 3

Auswahlverfahren der Hochschule (§ 30 ff. StPVLVO)

(1) In grundständigen Studiengängen erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschule für das erste Fachsemester nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium, sofern in der Anlage nichts anderes geregelt ist.

(2) In grundständigen Studiengängen erfolgt die Auswahl für höhere Fachsemester nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium, sofern in der Anlage nichts anders geregelt ist.

(3) In Studiengängen, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen, erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der Hochschule nach der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums. Es wird keine Quote nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPVLVO gebildet. Liegt ein Abschluss nach Satz 1 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann eine Teilnahme am Auswahlverfahren für das erste Fachsemester unter Vorbehalt erfolgen. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt auf der Basis der bei der Bewerbung vorgelegten bescheinigten Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulstudiums am weiteren Auswahlverfahren teil. Kann keine Bescheinigung der Durchschnittsnote vorgelegt werden, wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der bereits erbrachten Prüfungsleistungen gebildet. Eine Anpassung der Durchschnittsnote im Verlauf des Auswahlverfahrens aufgrund weiterer erbrachter Leistungen ist ausgeschlossen.

(4) Die Auswahl für postgraduale und weiterbildende Studiengänge erfolgt entsprechend § 32 Abs. 1 StPVLVO.

(5) Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird nach den Anlagen 2 und 3 der StPVLVO ermittelt.

§ 3a

Frist des Zulassungsantrags

Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 StPVLVO muss der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) und zum Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (1-Fach) für das Wintersemester bis zum 31. Mai eines jeden Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4

Losverfahren

(1) Sind nach Abschluss des Nachrückverfahrens noch Studienplätze verfügbar oder werden bis zum Ende der ersten Woche nach Vorlesungsbeginn Studienplätze wieder verfügbar, so findet ein Losverfahren statt.

(2) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf pro Studiengang und Fachsemester nur einen Losantrag stellen.

(3) Unter den form- und fristgemäß gestellten Anträgen entscheidet das Los. Das Losverfahren wird für jeden Studiengang separat durchgeführt. Jedem form- und fristgemäß gestellten Antrag wird eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird durch ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm eine Rangfolge erstellt. Die Rangfolge ist zu protokollieren. Aufgrund der Rangfolge werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die entgegen der Regelung in Absatz 2 mehrere Losanträge für einen Studiengang abgegeben haben, werden nur mit dem Antrag berücksichtigt, der den niedrigsten Rangplatz hat.

(4) Ein Nachrückverfahren auf nach Vergabe im Losverfahren freibleibende oder freiwerdende Plätze findet nicht statt.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Ausnahme von Masterstudiengängen vom 20. März 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 67, S. 5), und die Satzung der Universität Trier für das Auswahlverfahren der Hochschule in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 20. März 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 67, S. 6) außer Kraft.

Trier, den 22. Dezember 2025

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin der Universität Trier